



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Juli 1995

Nummer 47

. Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203308	29. 5. 1995	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums 22. Änderungstarifvertrag vom 17. Februar 1995 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe	836
20525	24. 5. 1995	RdErl. d. Innenministeriums Planung und Verwirklichung von informations- und kommunikationstechnikgestützten Verfahren sowie Beschaffung von IuK-Technik im Bereich der Polizei	836
20525	24. 5. 1995	RdErl. d. Innenministeriums Verwaltung von Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Technik) im Bereich der Polizei . .	840
74	31. 5. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten	843
78141	1. 6. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Neben- erwerbsstellen für Vertriebene und Flüchtlinge	843

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 35 v. 4. 5. 1995	844
Nr. 36 v. 5. 5. 1995	844
Nr. 37 v. 8. 5. 1995	844

203308

I.

**22. Änderungsarbeitsvertrag
vom 17. Februar 1995
zum Tarifvertrag über die Versorgung
der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder
sowie von Arbeitnehmern
kommunaler Verwaltungen und Betriebe**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 6115 - 2.22 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.81.02 - 1/95 -
v. 29. 5. 1995

Den nachstehenden Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 17. 1. 1967 (SMBI. NW. 203308), geben wir bekannt:

**22. Änderungsarbeitsvertrag
vom 17. Februar 1995
zum Tarifvertrag über die Versorgung
der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder
sowie von Arbeitnehmern
kommunaler Verwaltungen und Betriebe**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits;
und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Versorgungs-TV

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den 21. Änderungsarbeitsvertrag vom 15. November 1991, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Der Tarifvertrag gilt nicht für die

- a) Angestellten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen, die unter den Geltungsbereich des Bremischen Zusatzversorgungsneuregelungsgesetzes vom 6. September 1983 in seiner jeweils geltenden Fassung fallen,
- b) Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg, mit Ausnahme der Arbeitnehmer, die nach dem 31. Oktober 1995 im Landesbetrieb Krankenhäuser eingestellt werden,
- c) Arbeitnehmer des Saarlandes.“

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden

- a) mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV)
 - Hauptvorstand -,
 - diese zugleich handelnd für die
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
 gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
 - Bundesvorstand -,
 - diese zugleich handelnd für den Marburger Bund (MB)
 und
- b) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des Öffentlichen Dienstes (GGVöD).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBI. NW. bekanntgegeben.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:
„(2) Der Tarifvertrag gilt nicht für die Arbeiter des Landes und der Stadtgemeinde Bremen, die unter den Geltungsbereich des Bremischen Zusatzversorgungsneuregelungsgesetzes vom 6. September 1983 in seiner jeweils geltenden Fassung fallen.“
- c) Die Überschrift der Protokollnotiz erhält die folgende Fassung:
„Protokollnotiz zu Absatz 1“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1995 in Kraft.

- MBI. NW. 1995 S. 836.

20525

**Planung
und Verwirklichung von Informations-
und kommunikationstechnikgestützten Verfahren
sowie Beschaffung von IuK-Technik
im Bereich der Polizei**

RdErl. d. Innenministeriums v. 24. 5. 1995 -
IV D 4 - 1820/8400

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Regelungen ergänzen den RdErl. d. Innenministeriums v. 5. 3. 1986 (SMBI. NW. 20025) - Automationsrichtlinien NW -. Die Ergänzungen bestehen darin, daß die Automationsrichtlinien für die gesamte IuK-Technik Anwendung finden und für den Bereich polizeilicher IuK-Technik zusätzliche Regelungen getroffen werden. Die Ergänzungen gelten bei den Bezirksregierungen nur für die polizeilichen Leitstellen und Führungsräume sowie Verkehrsüberwachungsstellen.
- 1.2 Bei der Planung und Verwirklichung von IuK-Verfahren, die nicht zugleich Automationsvorhaben gemäß Nummer 2.1 der Automationsrichtlinien sind, müssen die Automationsrichtlinien sinngemäß angewendet werden. Entsprechend ist bei der Beschaffung der zugehörigen IuK-Technik zu verfahren.
- 1.3 Die nachfolgenden Regelungen berühren die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Zuordnung von Ausgaben nicht.

2 Begriffe

- 2.1 Zur Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Technik) im Sinne der nachfolgenden Regelungen zählen neben den Geräten und Programmen gemäß Nummer 3.1 und 3.2 der Automationsrichtlinien auch alle weiteren Anlagen, Geräte, Programme und Infrastrukturen, die auf der Grundlage der Mikroelektronik zur automatisierten Verarbeitung (Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzen) und Darstellung von Sprache, Texten, Daten oder Bildern dienen einschließlich des erforderlichen Zubehörs.
- 2.2 Jede Form der Nutzung von IuK-Technik stellt ein IuK-Verfahren dar.
- 2.3 Das Innenministerium kann bestimmte IuK-Verfahren zu IuK-Verbundverfahren erklären, wenn diese einheitlich bei Polizeibehörden/Polizeieinrichtungen eingesetzt werden sollen. IuK-Verbundverfahren umfassen auch verbundrelevante Automationsvorhaben gemäß Nummer 2.71 der Automationsrichtlinien. Eine Auflistung aller geplanten und verwirklichten IuK-Verbundverfahren ist Bestandteil des IuK-Technik-Rahmenkonzepts für die Polizei [ITR¹]. Beschreibung

¹) Bis zur Feststellung des ITR werden die vorhandenen IuK-Verbundverfahren jeweils gesondert bekanntgegeben.

gen und Dokumentationen zu IuK-Verbundverfahren gelten zugleich als landeseinheitliche Richtlinie im Sinne der Nummer 33.4 VVPoIG NW.

Alle übrigen IuK-Verfahren werden als **örtliche IuK-Verfahren** bezeichnet.

3 Durchführung von IuK-Verfahren

3.1 Planung (Voruntersuchung, Hauptuntersuchung, Detailorganisation und Programmierung) und Verwirklichung (Test, Erprobung, Einführung und Änderung) von IuK-Verfahren (vgl. Nr. 2.5 und 2.6 der Automationsrichtlinien) sind von den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen grundsätzlich selbständig durchzuführen.

3.2 Bei der Planung und Verwirklichung örtlicher IuK-Verfahren unterstützen die Zentralen Polizeitechnischen Dienste (ZPD) im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen auf deren Anforderung.

3.3 Zu Beginn der Planung eines örtlichen IuK-Verfahrens ist festzustellen, ob ein geeignetes IuK-Verfahren bereits in einer anderen Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen im Einsatz ist, das ggf. mit vertretbarem Aufwand angepaßt werden kann. Das Prüfungsergebnis ist aktenkundig zu machen. Bei Eignung ist das vorhandene IuK-Verfahren nach evtl. erforderlichen Anpassungen zu nutzen.

3.4 Die ein örtliches IuK-Verfahren einsetzende Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung ist - soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden - speichernde Stelle im Sinne des DSGVO.

3.5 Planung und Verwirklichung von IuK-Verbundverfahren sind von den ZPD durchzuführen, soweit nicht im Einzelfall andere Regelungen getroffen werden.

3.6 Über die Anzeigepflicht gemäß Nummer 2.71 der Automationsrichtlinien hinaus sind zu Beginn der Planung alle IuK-Verfahren,

- die nicht unter ausschließlicher Nutzung der im IuK-Technik-Rahmenkonzept²⁾ für die Polizei festgelegten IuK-Standards realisiert werden können oder Komponenten vorsehen, für die noch keine IuK-Standards im ITR veröffentlicht wurden,
- zur Personalverwaltung, Personalführung, Personalplanung und zum Personaleinsatz
- die die Beauftragung Externer mit Aufgaben nach Nummer 2.5 und 2.6 der Automationsrichtlinien vorsehen,

dem Innenministerium in gleicher Form anzuzeigen.

In Fällen polizeitaktisch begründeter Eilbedürftigkeit kann die Anzeige nachträglich erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Aufsichtsbehörde. Diese hat das Vorhaben dem Innenministerium unverzüglich anzuzeigen und dabei die Eilbedürftigkeit darzustellen.

Anzeigepflichtige Vorhaben bedürfen der Zustimmung des Innenministeriums.

3.7 Zu Beginn der Planung neuer **IuK-Verbundverfahren** prüfen die ZPD, ob vorhandene IuK-Verfahren in Teilen oder gänzlich übernommen werden können. Auf Anfrage sind den ZPD alle zu dem jeweiligen IuK-Verfahren zugehörigen Unterlagen (z. B. Dateien, Programme, Dokumentationen) zur Verfügung zu stellen, soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen.

3.8 Kommt es zur Überschneidung eines **IuK-Verbundverfahrens** mit einem örtlichen IuK-Verfahren, sind die betroffenen örtlichen IuK-Verfahren grundsätzlich außer Betrieb zu setzen. Ausgenommen sind solche örtliche IuK-Verfahren, bei denen die Überschneidung lediglich von geringer Bedeutung ist und die Fortführung des Betriebs nicht zu einer Beeinträchtigung der mit dem IuK-Verbundverfahren angestrebten einheitlichen Nutzung führt. Im Zweifelsfall entscheidet die

zuständige Aufsichtsbehörde. Durch die ZPD ist zu prüfen, ob mit vertretbarem Aufwand die dem außer Betrieb zu setzenden örtlichen IuK-Verfahren zugehörigen Datenbestände in das IuK-Verbundverfahren übernommen werden können.

3.9 Das Innenministerium ist für die Planung und Verwirklichung von IuK-Verbundverfahren **Aufgabenträger** (Nr. 2.3 der Automationsrichtlinien NW). Im übrigen ist dies die Polizeibehörde/Polizeieinrichtung für die von ihr geplanten oder bei ihr eingesetzten örtlichen IuK-Verfahren.

4 Beschaffung von IuK-Technik

4.1 Die Beschaffung von IuK-Technik ist von den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen grundsätzlich selbständig im Rahmen der Gesamt-Beschaffungsplanung (vgl. Nr. 4.4) durchzuführen.

4.2 Die ZPD führen

- Erstbeschaffungen von IuK-Technik für IuK-Verbundverfahren,
- Ersatzbeschaffungen von IuK-Technik für IuK-Verbundverfahren, soweit der geschätzte Auftragswert ohne Mehrwertsteuer den Schwellenwert für eine EU-weite Ausschreibung überschreitet (vgl. § 1 a Nr. 1 (1) der Lieferkoordinierungsrichtlinie),
- Erst- und Ersatzbeschaffungen für Spezialeinheiten sowie
- Erst- und Ersatzbeschaffungen der in Anlage 1 aufgeführten IuK-Technik durch.

4.3 Die Kreispolizeibehörden, das Landeskriminalamt - dieses auch für die Spezialeinheiten - und die Polizeieinrichtungen erstellen jährlich eine **Beschaffungsplanung**. Die Bezirksregierungen und die Direktion der Bereitschaftspolizei fassen die Beschaffungspläne ihres nachgeordneten Bereichs nach Prioritäten zusammen. Die Beschaffungspläne sind dem Innenministerium mit den Haushaltsanmeldungen vorzulegen. Die Beschaffungsplanung umfaßt

- die Vorhaben des nächsten Haushaltsjahres und - soweit dies möglich ist - die der drei darauf folgenden Jahre, einschließlich des Ansatzes für die Investitionsausgaben,
- die für das nächste Haushaltsjahr anzusetzenden sächlichen Verwaltungsausgaben und
- sonstige kostenträchtige Folgen (z. B. Personalbedarf) geplanter IuK-Verfahren.

4.4 Nach Verabschiedung des Haushaltsgesetzes wird auf Basis der vorgelegten Beschaffungsplanungen und unter Beteiligung der Bezirksregierungen, des Landeskriminalamts und der Polizeieinrichtungen durch das Innenministerium eine **Gesamt-Beschaffungsplanung** erstellt. Sie umfaßt alle geplanten Beschaffungen des jeweiligen Haushaltsjahres und - soweit möglich - die der Folgejahre. Bei der Erstellung der Gesamt-Beschaffungsplanung wird auch festgelegt, bei welchen Maßnahmen dem Innenministerium zu einzelnen Phasen der Planung und Verwirklichung von IuK-Verfahren (vgl. Nr. 2.5 der Automationsrichtlinien NW) zu berichten ist, welche Reserven für unvorhersehbare Beschaffungen zentral vorgehalten werden und welche Beschaffungen abweichend von den Zuständigkeiten nach Nummer 4.1 und 4.2 einschließlich Anlage 1 durch die ZPD durchzuführen sind.

Die Gesamt-Beschaffungsplanung wird mit der jährlichen Fortschreibung des ITR³⁾ allen Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen bekanntgegeben. Die für das jeweilige Haushaltsjahr gültige Gesamt-Beschaffungsplanung und die Aufstellung der erforderlichen sächlichen Verwaltungsausgaben sind Grundlage für die Zuweisung der Haushaltsmittel.

4.5 Die Bezirksregierungen, das Landeskriminalamt und die Polizeieinrichtungen berichten dem Innenministerium bis 31. 8. jeden Jahres, ob zugewiesene Haushaltsmittel voraussichtlich im laufenden Haushaltsjahr

²⁾ Bis zur Fertigstellung des ITR werden die soweit festgelegten Standards jeweils gesondert bekanntgegeben.

³⁾ Bis zur Fertigstellung des ITR wird die Gesamt-Beschaffungsplanung gesondert bekanntgegeben.

nicht mehr kassenwirksam abfließen werden. Das Innenministerium entscheidet unter Beteiligung der Bezirksregierungen, des Landeskriminalamtes und der Polizeieinrichtungen über die Verwendung dieser Haushaltsmittel und schreibt die Gesamt-Beschaffungsplanung entsprechend fort. Dabei sollen nach Möglichkeit Vorhaben desselben Bedarfsträgers (Bezirksregierung, Landeskriminalamt, Polizeieinrichtung) berücksichtigt werden.

- 4.6 Bei zwingendem Erfordernis der Abweichung von der Gesamt-Beschaffungsplanung gilt Nummer 3.6, Satz 2 entsprechend.

5 Freigabe von IuK-Verfahren

Zur Freigabe eines Automationsvorhabens nach Nummer 2.3 i. V. m. Nummer 2.56 der Automationsrichtlinien NW gehören

- die Freigabe der Programme aus programmtechnischer Sicht, deren Systemumgebung und der einzusetzenden IuK-Anlagen und -Geräte (**system- und programmtechnische Freigabe** im Sinne der Nummer 33.4 VVPoG NW) durch die für die Erstellung der Programme verantwortliche Stelle sowie
- die Freigabe der Programme aus Anwendersicht einschließlich der für die Nutzung durch den Anwender bestimmten Teile der Verfahrensdokumentation wie Bedienanleitung, Verfahrensbeschreibung, Hinweise für Fehlerbehandlung (**Anwendungsfreigabe** im Sinne der Nr. 33.4 VVPoG NW durch den Aufgabenträger [vgl. Nr. 3.9]).

Die system- und programmtechnische Freigabe ist vor der Anwendungsfreigabe zu erklären.

Die Freigabe von IuK-Verfahren, die nicht zugleich Automationsvorhaben gemäß Nummer 2.1 der Automationsrichtlinien sind, erfolgt sinngemäß.

6 Einführung von IuK-Verfahren

- 6.1 Jede Einführung eines IuK-Verfahrens setzt eine möglichst zeitnahe Einweisung des Personals voraus. Diese ist regelmäßig nicht am Arbeitsplatz der/des Einzuweisenden durchzuführen. Bei IuK-Verbundverfahren sowie bei Standard-Software-Produkten wird vom Innenministerium festgelegt, ob die Einweisung durch die polizeilichen Schulungsträger (Höhere Landespolizeischule, Landeskriminalschule, Bereitschaftspolizei), die ZPD oder Externe erfolgt. Bei örtlichen IuK-Verfahren ist die Einweisung des Personals Aufgabe der anwendenden Polizeibehörde/Polizeieinrichtung. Näheres regelt ein gesonderter Erlaß.
- 6.2 Zu neuen oder geänderten örtlichen IuK-Verfahren ist den ZPD eine Verfahrensdokumentation gemäß Nummer 2.6 der Automationsrichtlinien zuzusenden, sofern nicht dienstliche Interessen der Veröffentlichung im Sinne der Nummer 6.3 entgegenstehen.
- 6.3 Die ZPD führen auf der Basis der nach Nummer 6.2 übersandten Verfahrensdokumentationen eine fortzuschreibende Übersicht der in den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen genutzten örtlichen IuK-Verfahren. Diese Übersicht wird in einer Datei des polizeilichen Informations-, Kommunikations- und Auswertesystems (PIKAS) geführt und kann jederzeit von den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen abgerufen werden. Daneben ist diese Übersicht Bestandteil des ITR.
- 6.4 Auf Anforderung stellen die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen die bei ihnen erstellten örtlichen IuK-Verfahren anderen Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen zur Mitnutzung zur Verfügung, soweit nicht dienstliche Interessen oder die §§ 26, 27 PoG NW entgegenstehen. Die das örtliche IuK-Verfahren übernehmende Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung zeigt die

Mitnutzung den ZPD an. Mit der Übernahme werden die Verpflichtungen gemäß Nummer 2 der Automationsrichtlinien auch für die übernehmende Polizeibehörde/Polizeieinrichtung begründet.

7 Beteiligungspflichten

- 7.1 Verwirklichungen von IuK-Verbundverfahren bedürfen neben der Mitbestimmung des Polizei-Hauptpersonalrats und der Beteiligung der Hauptschwerbehinderten-Vertretung der Polizei der Mitbestimmung des örtlichen Personalrats sowie der Beteiligung der örtlichen Schwerbehinderten-Vertretung der das IuK-Verbundverfahren einsetzenden Polizeibehörde bzw. Polizeieinrichtung im Hinblick auf die jeweiligen örtlichen Belange (z. B. Gestaltung der Arbeitsplätze).
- 7.2 Verwirklichungen örtlicher IuK-Verfahren unterliegen der Mitbestimmung des örtlichen Personalrats und der Beteiligung der örtlichen Schwerbehindertenvertretung nach LPVG.
- 7.3 Über die Planung von IuK-Verfahren sind die Personalvertretungen frühzeitig zu informieren.
- 7.4 Bei polizeitaktisch begründeter Eilbedürftigkeit ist die sofortige Verwirklichung von IuK-Verfahren zulässig. Vorab ist die örtliche Personalvertretung und die örtliche Vertretung der Schwerbehinderten zu benachrichtigen und die Eilbedürftigkeit darzustellen. Unberührt davon ist unverzüglich das förmliche Zustimmungsverfahren in jedem Einzelfall einzuleiten.
- 7.5 Die Personalvertretungen haben das Recht, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und nach § 64 LPVG darüber zu wachen, daß die Regelungen der Nummern 8.1-8.6 eingehalten werden. Dasselbe Recht steht gemäß § 25 Abs. 1 SchwbG der Schwerbehindertenvertretung zu.

8 Sonstige Regelungen

- 8.1 IuK-Verfahren dürfen nicht zu einer Leistungs- und/oder zweckwidrigen Verhaltenskontrolle der Bediensteten genutzt werden.
- 8.2 Bei der Planung und Verwirklichung von IuK-Verfahren, deren Nutzung bildschirmunterstützte Tätigkeit erfordert, ist anzustreben, daß nach Möglichkeit die Beschäftigten nicht überwiegend am Bildschirm tätig sind.
- 8.3 Vor Aufnahme einer bildschirmunterstützten Tätigkeit ist eine ärztliche Untersuchung der Augen durchzuführen.
- 8.4 Kann eine Bedienstete/ein Bediensteter aus gesundheitlichen Gründen keine bildschirmunterstützte Tätigkeit mehr ausüben, sollte ihr/ihm im Einvernehmen mit dem örtlichen Personalrat und ggf. der Schwerbehindertenvertretung eine angemessene andere Funktion übertragen werden.
- 8.5 Die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen stellen die Einhaltung der sicherheitstechnischen und ergonomischen Anforderungen für ihren Zuständigkeitsbereich sicher.
- 8.6 Bei der Planung der sicherheitstechnischen und ergonomischen Arbeitsplatzausstattung sind die Nummern 3 und 4 der „Sicherheitsregeln für die Bildschirmarbeitsplätze im Bürobereich“ (GUV 17.8) gemäß § 3 des Tarifvertrags über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern an Bildschirmgeräten vom 7. 10. 1985 (SMBI. NW. 20313) sinngemäß anzuwenden.

9 Aufhebung bestehender Regelung

Der RdErl. d. Innenministeriums v. 17. 2. 1993 (SMBI. NW. 2054) wird aufgehoben.

Anlage 1

Zentral durch die ZPD zu beschaffende IuK-Technik**Funktechnik:**

- Relaisstellen
- Funkgeräte einschließlich Bedienteile mit Ausnahme von Mobiltelefonen
- Doppelhalterungen für Handsprechfunkgeräte
- Funkmeldegeber einschließlich Erstbeschaffung von Codiersteckern
- Funkrufempfänger zur Teilnahme am europäischen Funkdienst
- Meldeempfänger für Funkalarmierung
- Sprachverschiebungs- und -verschlüsselungsgeräte
- Handdatenfunkterminals
- Geräte für die Funküberwachung
- Funkabfrage-, -vermittlungs- und überleiteinrichtungen
- Funkmeldesysteme
- Fernwirkssysteme
- Einsatzleitplätze
- Fernmeldebetriebstische
- Zusammengefaßte Bedieneinrichtungen
- Zubehör und Ergänzungen für vorgenannte Funktechnik, soweit der Beschaffungswert im einzelnen 2000 DM übersteigt

Fernschreibtechnik

- Fernschreibmaschinen
- Fernschreibschlüsselgeräte
- Fernschreibvermittlungen
- Zubehör und Ergänzungen für vorgenannte Fernschreibtechnik, soweit der Beschaffungswert im einzelnen 2000 DM übersteigt

Fernschreibfunktechnik

- alle Endgeräte und Netzkomponenten

Fernsprechtechnik

- Telekommunikationsanlagen
- Gerät für die Fernmeldeüberwachung
- Telebildsender und -empfänger
- Polizeirufstellen und Polizeirufsäulen
- Notrufabfrageanlagen
- Zubehör und Ergänzungen für vorgenannte Fernsprechtechnik, soweit der Beschaffungswert im einzelnen 2000 DM übersteigt

ADV-Technik

- Mehrplatz-PC
- Datensichtgeräte
- Software für IuK-Verbundverfahren
- Einsatzleitsysteme
- Kartografische Systeme
- Zubehör und Ergänzungen für vorgenannte ADV-Technik, soweit der Beschaffungswert im einzelnen 2000 DM übersteigt

Sonstige Netzkomponenten (Hard- und Software) für die Kommunikationsnetze der Polizei

- Zeitmultiplexsysteme
- Datenstationsrechner
- Cluster PCT 2000
- Sternkoppler
- Multiplexer
- Inhouse-Modems
- Spezialkabel
- sonstige Kabel, soweit sie nur in größeren Mengen beschafft werden können (vom Hersteller oder Lieferanten vorgegebene Mindestabnahmemengen), als dies durch den örtlichen Jahresbedarf abgedeckt werden kann
- Ortsfeste Antennenanlagen, die im einzelnen einen Beschaffungswert von 2000 DM übersteigen
- Zubehör und Ergänzungen für vorgenannte IuK-Netztechnik, soweit der Beschaffungswert im einzelnen 2000 DM übersteigt

Sonstige IuK-Technik

- Videoanlagen und -geräte, soweit deren Leistungsmerkmale die im Privatbereich üblichen Anforderungen übersteigen
- Türsprech-, Ruf-, Signalisierungs- und Gefahrenmeldeanlagen
- Lautsprecheranlagen
- Gegen- und Wechselsprechanlagen
- Tonaufzeichnungs- und -dokumentationssysteme, soweit der Beschaffungswert im einzelnen 5000 DM übersteigt
- Unterbrechungsfreie Stromversorgungen
- Navigationssysteme, -anlagen und -geräte
- Ortungssysteme, -anlagen und -geräte
- Zubehör und Ergänzungen für vorgenannte sonstige IuK-Technik, soweit der Beschaffungswert im einzelnen 2000 DM übersteigt

IuK-Sondertechnik

- IuK-Ausstattung von Spezialfahrzeugen
- Ausstattung für Spezialeinheiten (ohne ADV-Ausstattung)
- IuK-Spezialtechnik für die Kriminalitätsbekämpfung, soweit der Beschaffungswert im einzelnen 2000 DM übersteigt
- Von den ZPD entwickelte IuK-Spezialtechnik
- Zubehör und Ergänzungen vorgenannter IuK-Sondertechnik, soweit der Beschaffungswert im einzelnen 2000 DM übersteigt

- MBl. NW. 1995 S. 836.

20525

**Verwaltung
von Informations-
und Kommunikationstechnik (IuK-Technik)
im Bereich der Polizei**

RdErl. d. Innenministeriums v. 24. 5. 95 - ID D 4 - 8402

1 Bestandsnachweis

Die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen weisen den Bestand der ihnen zugewiesenen und selbst beschafften IuK-Technik einschließlich der Ersatz- und Zubehörteile nach, soweit im einzelnen der Beschaffungswert 500 DM und die Lebensdauer 1 Jahr übersteigen. Verbrauchsmittel sind je Haushaltsjahr summenmäßig nachzuweisen.

In jeder Polizeibehörde und Polizeieinrichtung ist eine Bedienstete/ein Bediensteter des IuK-Systemservice mit der Führung des Bestandsnachweises zu beauftragen (IuK-Geräteverwalter/-in). Alle Veränderungen des Bestandes sind dem/der mit der Führung des Verzeichnisses beauftragten Bediensteten mitzuteilen. Unterlagen über Zu-/Abgänge sind ihr/ihm vorzulegen. Auf den Rechnungsbelegen ist die Erfassung im Bestandsnachweis zu vermerken.

Über die Verteilung der IuK-Technik-Bestände auf die Dienststellen bzw. an die Benutzer ist jeweils ein Gesamtnachweis zu führen. Eine Ausfertigung dieser Nachweise ist zum Bestandsverzeichnis zu nehmen. Eine zweite Ausfertigung verbleibt bei der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Dienststelle bzw. beim Benutzer.

Die in Absatz 1 genannte IuK-Technik kann als Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen gekennzeichnet werden, soweit dadurch nicht die Funktionsfähigkeit des Geräts beeinträchtigt wird oder dienstliche Interessen (z. B. Geheimhaltungspflichten) entgegenstehen.

2 Wartungsnachweis

Alle Wartungsarbeiten an im IuK-Bestandsnachweis (vgl. Nr. 1) geführten Gegenständen sind nachzuweisen. Die Wartungsnachweise sind bei ortsfesten Anlagen von den Polizeibehörden/Polizeieinrichtungen, denen die vorgenannten Geräte zugewiesen sind, und bei nicht ortsfesten Anlagen und Geräten von den Polizeibehörden/Polizeieinrichtungen, die mit der Wartung beauftragt sind, zu führen.

Bei jeder anstehenden Wartung von IuK-Technik ist zu prüfen, ob die dafür voraussichtlich anfallenden Kosten in Beziehung zum Wiederbeschaffungswert wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Von einer Reparaturunfähigkeit in diesem Sinne ist grundsätzlich auszugehen, wenn die anstehenden Wartungskosten den Restwert (vgl. Nr. 9) überschreiten.

3 Aussonderung/Absetzung

Verlorengegangene sowie unbrauchbare oder entbehrliche IuK-Technik ist nach entsprechender Feststellung durch eine Kommission auszusondern bzw. abzusetzen. Der Kommission müssen zumindest eine Verwaltungsbeamtin/ein Verwaltungsbeamter g. D. oder eine vergleichbare Angestellte/ein vergleichbarer Angestellter, die Leiterin/der Leiter des Sachgebiets IuK-Angelegenheiten bzw. der vergleichbaren Organisationseinheit und die IuK-Geräteverwalterin/der IuK-Geräteverwalter angehören. Die Kommission hat über die Aussonderung einen Nachweis zu führen. Die Aussonderungsnachweisung dient als Absetzungsbeleg. Die erfolgte Aussonderung von zentral beschaffter IuK-Technik ist den ZPD mitzuteilen. Ausgesonderte IuK-Technik ist von der aussondernden Polizeibehörde/Polizeieinrichtung ordnungsgemäß zu entsorgen.

Verlorengegangene sowie unbrauchbare oder entbehrliche IuK-Technik darf nur auf Grund einer schriftlichen Verfügung des Dienststellenleiters, des Beauftragten für den Haushalt oder eines von ihnen beauftragten Bediensteten vom Bestand abgesetzt werden (vgl. Nr. 3.3 der VV-LHO zu § 73). Bei Verlust von Gegenständen der IuK-Technik, deren Wiederbeschaf-

fungswert im einzelnen 2000 DM übersteigt, haben die Kreispolizeibehörden und Verkehrsüberwachungsbehörden bei der zuständigen Bezirksregierung, das Landeskriminalamt sowie die Polizeieinrichtungen bei dem Innenministerium einen Antrag auf Genehmigung zum Absetzen von IuK-Technik zu stellen. Eine Ausfertigung des Antrags verbleibt bei der den Antrag stellenden Polizeibehörde/Polizeieinrichtung. Die erteilte Genehmigung ist Beleg für das Absetzen vom Bestand. In der Zwischenzeit gilt eine Ausfertigung des Antrages als vorläufiger Ausgabebeleg. Eine Durchschrift der Genehmigung ist den ZPD zuzusenden, sofern es sich um zentral zu beschaffende IuK-Technik handelt.

Ersatzteile sind beim Einbau in den Hauptgegenstand ohne Genehmigung der Absetzung mit dem Vermerk „Einbau“ im IuK-Bestandsnachweis (vgl. Nr. 1) abzusetzen.

4 Belegwechsel

Bei jeder Übernahme von IuK-Technik ist ein Belegwechsel durchzuführen. Jede Abweichung vom Ist des Bestandsnachweises ist im Belegwechsel aufzuführen. Zu jedem Belegwechsel gehören:

- a) Einnahmebeleg der empfangenden Dienststelle versehen mit Buchungsvermerk der abgebenden Dienststelle.
- b) Ausgabebeleg der abgebenden Dienststelle versehen mit Buchungsvermerk der empfangenden Dienststelle.
- c) der Versandschein (vorläufiger Einnahmebeleg); er dient der abgebenden Dienststelle als vorläufige Empfangsbestätigung.

5 Prüfungen

Die Leiterinnen/Leiter der Sachgebiete IuK-Angelegenheiten bzw. der vergleichbaren Organisationseinheit haben sich mindestens jährlich durch Stichproben von der richtigen Führung der Bestandsnachweise und dem Bestand der Geräte in ihrer Polizeibehörde/Polizeieinrichtung zu überzeugen.

Bei einem Wechsel der Leiterin/des Leiters des Sachgebiets IuK-Angelegenheiten bzw. der vergleichbaren Organisationseinheit oder der IuK-Geräteverwalterin/des IuK-Geräteverwalters der jeweiligen Polizeibehörde/Polizeieinrichtung sind die Bestände von an der IuK-Geräteverwaltung unbeteiligte Bedienstete der Polizeibehörde/Polizeieinrichtung zu überprüfen (Inventur). Die Übernahme und Übergabe ist aktenkundig zu machen und von der bisherigen und neuen Leiterin/dem bisherigen und neuen Leiter des Sachgebiets IuK-Angelegenheiten bzw. der vergleichbaren Organisationseinheit und der IuK-Geräteverwalterin/dem IuK-Geräteverwalter durch Unterschrift zu bestätigen sowie von der Abteilungsleiterin/dem Abteilungsleiter VL bzw. der vergleichbaren Organisationseinheit, in der Bereitschaftspolizei von der Abteilungsführerin/dem Abteilungsführer, mit Sichtvermerk zu versehen.

Mindestens alle 3 Jahre ist eine Inventur der wesentlichen Bestände durchzuführen, soweit nicht wegen eines Wechsels der Leiterin/des Leiters des Sachgebiets IuK-Angelegenheiten bzw. der vergleichbaren Organisationseinheit oder der IuK-Geräteverwalterin/des IuK-Geräteverwalters ohnehin im laufenden Jahr eine Inventur durchgeführt wurde.

Die Ergebnisse der Prüfungen sind aktenkundig zu machen und von der/dem/den Prüfenden durch Unterschrift zu bestätigen.

6 Lieferung und Abnahme beschaffter IuK-Technik

Bei Auftragsvergabe für IuK-Technik und IuK-Zubehör durch die ZPD übermitteln diese eine Information (Kopie des Auftragsschreibens, Geräteschein o. ä.) an die zuständige Bezirksregierung, das Landeskriminalamt bzw. die Polizeieinrichtungen zur Weiterleitung an die nutzende Polizeibehörde/Polizeieinrichtung. Letztere sind grundsätzlich für die Abnahme der gelieferten IuK-Technik zuständig. Dabei sind die von den ZPD jeweils mitgeteilten Abnahmemodalitäten zu beachten.

Die nutzenden Polizeibehörden/Polizeieinrichtungen übersenden – die Kreispolizeibehörden über die zuständige Bezirksregierung, die Bereitschaftspolizeiateilungen über die Direktion der Bereitschaftspolizei – eine Kopie des Lieferscheins mit Angaben über Fabrik-/Gerätenummer, Bescheinigung der ordnungsgemäßen und vollständigen Lieferung (ggf. mit Anmerkungen über Fehllieferungen oder fehlende Teile) und einen Vermerk über die Vereinnahmung unverzüglich an die ZPD.

Bei Lieferung und Abnahme dezentral beschaffter IuK-Technik führt die nutzende Polizeibehörde/Polizeieinrichtung die Abnahme durch. Lieferscheine und Rechnungsbelege gelten als Einnahmebelege.

7 Leihgerät

Vorübergehend leihweise verausgabte oder empfangende IuK-Technik ist weder abzusetzen noch zu vereinnahmen; als Nachweis dienen Leihbelege. Über jede ausgeliehene IuK-Technik ist ein Leihbeleg in doppelter Ausfertigung auszustellen. Die erste Ausfertigung verbleibt bei der abgebenden Dienststelle, die zweite erhält die empfangende Dienststelle. Die Leihbelege müssen jährlich neu anerkannt und von der Leiterin/dem Leiter der empfangenden Dienststelle sachlich richtig gezeichnet werden. Die Rückgabe der Leihgeräte ist von der zurücknehmenden Dienststelle zu quittieren.

8 Rückgabe

IuK-Technik, die in der Polizeibehörde/Polizeieinrichtung über Soll vorhanden ist und auch im jeweiligen Aufsichtsbereich nicht mehr benötigt wird, ist den ZPD zu übergeben. Ausgenommen davon sind Telekommunikationsanlagen, Polizeirufanlagen sowie sonstige

Großgeräte. Diese sind den ZPD nach Anzahl, Art und ggf. Ausbau zu melden, verbleiben aber zunächst bei den meldenden Polizeibehörden/Polizeieinrichtungen. Die ZPD entscheiden innerhalb von 3 Monaten nach der Meldung über den endgültigen Verbleib.

9 Zeitwertberechnung

Einen Anhalt für den in Wartungs-, Aussonderungs- und Schadensfällen regelmäßig zu Grunde zu legenden Zeitwert (Restwert) und die erwartete Nutzungsdauer der IuK-Technik gibt die anliegende Tabelle. Ergibt sich danach ein Restwert von 95% oder mehr, ist vom Wiederbeschaffungswert auszugehen. Der anzusetzende Restwert darf 10% nicht unterschreiten.

10 Vom Bund gelieferte IuK-Technik

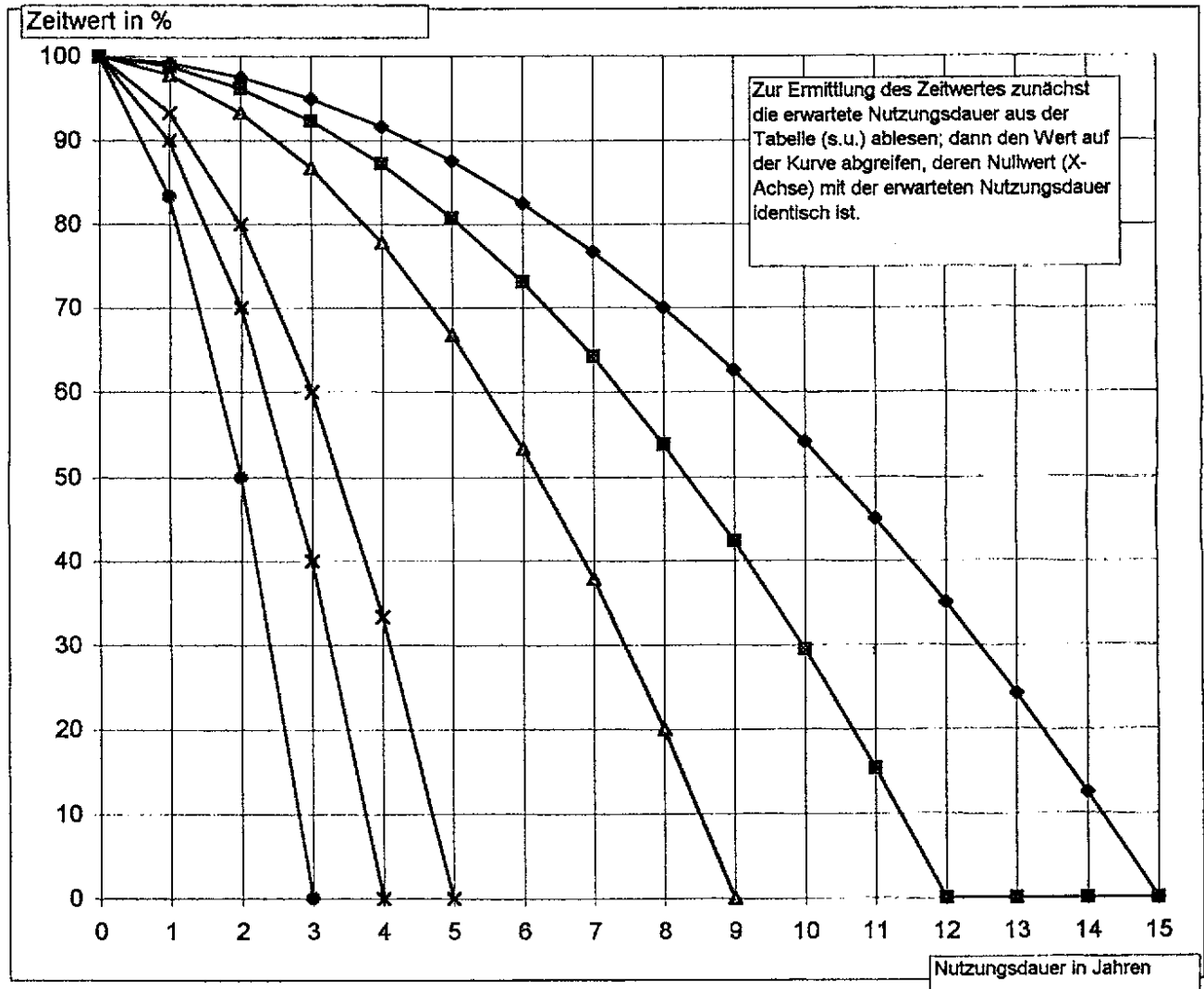
Das Verfahren für die Verwaltung der IuK-Technik, die der Bereitschaftspolizei vom Bund geliefert wird (Richtlinien für die Verwaltung des Fernmeldematerials im Bereich des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizeien der Länder (RVFM – BGS/BPdL) in der jeweils gültigen Fassung), bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

11 Ausstattung von Dienstkraftfahrzeugen

Die Regelungen über die Ausstattung von Dienstkraftfahrzeugen mit Führungs- und Einsatzmitteln, RdErl. v. 10. 11. 1992 (SMBl. NW. 20524), bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

12 Aufhebung bestehender Regelungen

Der RdErl. d. Innenministeriums v. 19. 8. 1986 (SMBl. NW. 20525) wird aufgehoben.



Erwartete Nutzungsdauer in Jahren

Funktechnik

Relaisstellen	15
ortsfeste Funkgeräte	12
tragbare und mobile Funkgeräte	12
Handsprechfunkgeräte	9
Doppelhalterungen für Funkgeräte	9
Funkmeldegeber	9
Funkfernsprechanlagen	15
Funkrufempfänger	5
Meldeempfänger für Funkalarmierung	5
ortsfeste Inverter	15
mobile Inverter	12
Funkvermittlungssystem	
- Grundsystem	12
- Arbeitsplatzausstattungen	5
Sprachverschleierungsgeräte	12

Fernsprechtechnik

Telebildsender/-empfänger	12
Polizeirufsäulen	12
Polizeirufstellen	12
Telefaxgeräte	5
Telekommunikationsanlagen	
- Grundsystem	12
- Peripherie	5
Notrufabfrageanlagen	
- Grundsystem	12
- Arbeitsplatzausstattungen	5

Fernschreibtechnik

Fernschreibmaschinen	15
Fernschreibvermittlungen	15
Zeitmultiplexsysteme	15
Fernschreibschlüsselgeräte	15

ADV-Ausstattung

Einzelplatz-PC-Grundgerät	9	4*
PC-Monitore	5	3*
PC-Tastaturen, Mäuse	5	3*
Notebooks, Laptops	5	3*
Mehrplatz-PC (Server)	9	4*
Datensichtgeräte	9	
Drucker	5	
Modem	12	

* bei 24-Stunden-Betrieb

74

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 31. 5. 1995 –
IV A 4 – 564

Mein RdErl. v. 28. 11. 1994 (SMBL. NW. 74) wird wie folgt geändert:

- 1 In Nummer 2.1.2 werden nach dem Wort „(Sanierungsuntersuchung)“ die Wörter „sowie ein Sanierungsplan nach § 31 Abs. 4 LAbfG“ angefügt.
- 2 In Nummer 2.2.1.4 Satz 1 werden die Wörter „an Ort und Stelle“ ersatzlos gestrichen.
- 3 In Nummer 2.2.1.6 wird das Wort „Beseitigung“ durch das Wort „Ablagerung“ ersetzt.
- 4 In Nummer 2.2.3 wird das Wort „und“ zwischen den Ziffern 2.1.1 und 2.2.2 durch das Wort „bis“ ersetzt.
- 5 In Nummer 4.3.3.1 werden nach den Wörtern „nach § 8 Abs. 1“ die Wörter „AbfG (§ 32 Abs. 4 KrW-/AbfG)“ eingefügt und die Wörter „§ 9 Abs. 2 AbfG“ durch die Wörter „§ 9 AbfG (§ 35 Abs. 1 KrW-/AbfG)“ ersetzt.
- 6 Nummer 4.4.5 wird ersatzlos gestrichen.
- 7 In Nummer 5.4.1.4 wird nach dem Wort „Unbare“ das Wort „gewerbliche“ eingefügt.
- 8 In Nummer 5.4.2.2 wird das Wort „Baunebenkosten“ gestrichen.
- 9 In Nummer 6.1.1 wird hinter dem Wort „Muster“ die Zahl „1“ gestrichen.
- 10 In Nummer 6.2.2 wird im ersten Halbsatz hinter dem Wort „Muster“ die Zahl „2“ gestrichen; im zweiten Halbsatz wird hinter dem Wort „Muster“ die Zahl „3“ gestrichen.
- 11 In Nummer 6.3.1 werden hinter dem Wort „nach“ das Wort „dem“ eingefügt und hinter dem Wort „Muster“ die Zahl „4“ gestrichen.
- 12 In Nummer 6.4 Satz 1 werden hinter dem Wort „nach“ das Wort „dem“ eingefügt und hinter dem Wort „Muster“ die Zahl „5“ gestrichen.
- 13 In Anlage 1 Nummer 8.5 wird das Wort „Antragsunterlagen“ in „Antragsunterlagen“ berichtigt.
- 14 Anlage 1 Nummer 8 wird nach Nummer 8.7 von den Wörtern „für Maßnahmen nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2“ bis Nummer 8.12 einschließlich wie folgt neu gefaßt:
„für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2
8.8 er die Voraussetzungen nach den Nummern 3.1 oder 3.2.1 oder 3.2.2 erfüllt,*
8.9 die Altablagerung oder der Altstandort wiederge-
nutzt werden soll,*
8.10 eine Gefährdungsabschätzung vorausgegangen
ist,*
für Maßnahmen nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2
8.11 eine Gefährdungsabschätzung oder Sanierungs-
untersuchung vorgenommen wurde,*
8.12 eine Gefährdungsabschätzung oder Sanierungs-
untersuchung wegen Maßnahmen zur Abwehr einer
gegenwärtigen Gefahr nicht vorgenommen
werden konnte, aber eine ordnungsbehördliche
Überwachungs- oder Sanierungsmaßnahmen an-
geordnet wurde,*

- 8.13 er die Voraussetzung nach den Nummern 3.1 oder 3.2.1 oder 3.2.2 erfüllt,*
- 8.14 die Maßnahmen nach der bestehenden Nutzung notwendig ist,
- 8.15 von der Altlast eine Gefahr entsprechend den Nummern 4.3.2.1–4.3.2.4 ausgeht,
- 8.16 die Voraussetzung der Nummern 4.3.3.1, 4.3.3.2, 4.3.3.3, 4.3.3.4, oder 4.6 vorliegen,*
- 8.17 die Voraussetzungen der Nummern 4.4–4.4.4 vorliegen.*

- 15 In Anlage 1 Nummer 9 Buchstabe a) werden die Wörter „Gefährdungsabschätzung“ oder der Sanierungsuntersuchung oder der Überwachungs- bzw. Sanierungsmaßnahme“ durch die Wörter „beabsichtigten Maßnahme“ ersetzt.
- 16 Anlage 1 Nummer 9 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefaßt: „Gefährdungsabschätzung, Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplan“.
- 17 Anlage 1 Nummer 9 Buchstabe e) wird durch die folgenden Buchstaben e) bis h) ersetzt:
„e) Prüfergebnis nach Nummer 8.3
f) ordnungsbehördliche Anordnung/Vergleich*
g) Angaben zur kommunalen Planung für die Wiedernutzbarmachung*
h) Anlage 1 der „Vorläufigen Richtlinien über die Aufstellung von Dringlichkeitslisten für die Gewährung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten“ (RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 3. 1985 – SMBL. NW. 770 –), sofern Maßnahmen nach Nummer 1.1.1 außerhalb der Dringlichkeitsliste beantragt werden.“
- 18 In Anlage 1 Nummer 11 Ziffer 2. Buchstabe d) wird die gepunktete Linie vor den Buchstaben „v. H.“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
- 19 In Anlage 3 III Ziffer 5. wird der erste Anstrich wie folgt neu gefaßt:
„den Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 17. 5. 1993 (SMBL. NW. 770).“
- 20 In Anlage 5 IV letzter Anstrich wird die Kurzbezeichnung „GemHVH“ in „GemHVO“ berichtigt.

– MBL. NW. 1995 S. 843.

78141

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen für Vertriebene und Flüchtlinge

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft – II A 6 – 539 –
v. 1. 6. 1995

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen v. 19. 8. 1983 (SMBL. NW. 78141) wird aufgehoben.

Auf Siedlungsverfahren, die nach dem RdErl. v. 19. 8. 1983 durchgeführt worden sind oder zur Zeit noch durchgeführt werden, sind die bisherigen Richtlinien weiterhin anzuwenden.

– MBL. NW. 1995 S. 843.

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 35 v. 4. 5. 1995

Glied.- Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
2251	24. 4. 1995	Siebttes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (7. Rundfunkänderungsgesetz)	340

– MBl. NW. 1995 S. 844.

Nr. 36 v. 5. 5. 1995

Glied.- Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
2005	21. 2. 1995	Einundvierzigste Bekanntmachung über Änderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden	350
631	31. 3. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung	353
820	6. 3. 1995	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter	353
	10. 4. 1995	Zeitpunkt der Vereinigung von Innungskrankenkassen in Nordrhein-Westfalen	353
	18. 4. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 49. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Gemeinde Jüchen und der Stadt Mönchengladbach (Umsiedlungsstandorte)	354

– MBl. NW. 1995 S. 844.

Nr. 37 v. 8. 5. 1995

Glied.- Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
223	24. 3. 1995	Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Erziehungsberechtigten (VO-DV I)	360
223	24. 3. 1995	Verordnung über die Zusammenarbeit von Schulen (Kooperationsverordnung – KVO)	360

– MBl. NW. 1995 S. 844.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
 Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 96 82/229, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug
 müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 96 82/229, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
 ISSN 0177-3569